

Neuregelung Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Deutschland / UK: mögliche Auswirkungen auf das Bankgeschäft

Hintergrund

Im August 2011 wurden die Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland sowie dem Vereinigten Königreich und Nordirland („UK“) paraphiert. Mit diesen Abkommen soll die effektive Besteuerung von Geldanlagen deutscher und britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt werden.

Die ausgehandelten Vereinbarungen erfordern die Zustimmung der Regierungen – danach soll der Wortlaut der Vereinbarungen veröffentlicht werden. Anschliessend müssen die Gesetzgebungsorgane der jeweiligen Länder zustimmen.

Beide Abkommen sollen Anfang 2013 in Kraft treten. Nachstehend werden die wichtigsten Auswirkungen auf das Schweizer Bankgeschäft auf Basis der vorliegenden Informationen (Quelle: „Rohstoff“, Eidgenössisches Finanzdepartement) dargestellt und bewertet.

Nachbesteuerung in der Vergangenheit unsteuerter Vermögenswerte

In beiden Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) ist eine pauschale und anonyme Nachbesteuerung vorgesehen. Als Bemessungsgrundlage wird das Kapital zu bestimmten Stichtag(en) zugrunde gelegt, worauf in Abhängigkeit von der Dauer der Kundenbeziehung ein Steuersatz zwischen 19% und 34% zum Ansatz gebracht wird. Der Kunde kann jedoch auch einer individuellen Besteuerung mit Offenlegung der Geldanlagen zustimmen. Sollte jedoch keine der beiden Nachversteuerungsvarianten gewählt werden, müssen die Konten/Depots in der Schweiz geschlossen werden.

Letztlich kann erst nach Durchführung einer Vergleichsrechnung für den individuellen Kunden bestimmt werden, ob die pauschale oder individuelle Besteuerung günstiger ist. Hierfür wären dann zunächst die Steuerdaten für die Vergangenheit zu ermitteln. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anfragen für rückwirkende Aufstellungen tendenziell zunehmen werden.

Im DBA mit Deutschland ist für die anonyme Regulierung auch die Aufteilung auf die berechtigten Körperschaften vorgesehen, hierfür müsste eine Aufteilung nach deutschen Bundesländern erfolgen.

Besteuerung künftiger Kapitalerträge

Für beide Länder ist aus Schweizer Perspektive eine „Abgeltungssteuer“ vorgesehen. Diese richtet sich jedoch nach der landesspezifischen Besteuerung von Kapitalerträgen im jeweiligen Wohnsitzland des Kunden:

- Deutschland, analog der deutschen Abgeltungsteuer: 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich 5.5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (8% oder 9% je nach Bundesland)
- UK, analog der britischen Einkommensteuer: je nach Ertrag unterschiedliche Steuersätze, diese orientieren sich an den Grenzsteuersätzen 48% auf Zinserträge und sonstige Einkünfte, 40% auf Dividenden und 27% auf Kapitalgewinne

Der Kunde kann jedoch auch einer Meldung an seine Finanzbehörde zustimmen; in diesem Fall wird keine Abgeltungssteuer einbehalten.

Weitere Steuersysteme (Europäische Zinsrichtlinie, Schweizer Verrechnungsteuer) sind von den bilateralen Abkommen unbenommen.

Damit die Steuerberechnung und/oder das Steuerreporting korrekt erfolgen kann, wären somit die Transaktionen von Kunden aus Deutschland / UK nach den Steuerusancen des jeweiligen Landes zu betrachten. Dies betrifft unter anderem:

- Ermittlung der Steuerbasis evtl. mit landesspezifischer Datenanreicherung („WM-Daten“)
- Berücksichtigung von bestimmten Steuerfreistellungen (beispielsweise „Verlusttöpfe“)
- Anrechnung von ausländischen Quellensteuern unter Berücksichtigung von DBAs zwischen Heimatland des Kunden und Drittstaaten
- Beachtung von landesspezifischen Usancen (Wechselkurse, Verbrauchsfolgen bei Veräusserungen, Behandlung von Kapitalmassnahmen etc.)

Letztlich soll nach dem vorliegenden Wortlaut der Vereinbarungen erreicht werden, dass der Kunde mit seinen Schweizer Kapitalerträgen (weitgehend) gleich behandelt wird wie bei einer Geldanlage im Heimatland.

Mögliche Auswirkungen

Auf die Schweizer Kreditinstitute kommen somit verschiedene Anforderungen zu:

- Anforderungen an historische Steuerreports, die hiermit verbundenen Aufwendungen sind z.B. aus der Deutschen Steueramnestie oder „CD-Käufen“ gut bekannt.
- Erhebung von zusätzlichen Informationen bezüglich der Kunden („Steuerstatus“, Kirchensteuerpflicht, Bundesland)
- Landesspezifisches Datensourcing von zusätzlichen Datenprovidern
- Anpassung der Abrechnungssysteme zur Ermittlung und Verbuchung der landesspezifischen Abgeltungssteuer
- Vorsehen von landesspezifischen Kunden- und Behördenreports

Mit zunehmender Anzahl von Ländern, mit denen entsprechende DBAs geschlossen werden, steigen entsprechend der Entwicklungsaufwand und spätere Anpassungskosten für die Abrechnungssysteme und Bankprozesse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Qualitätsanforderungen an Steuerberechnung und –reporting dem jeweiligen Heimatland des Kunden entsprechen müssen.

Strategische Herausforderungen

Verbunden mit der Abgeltungssteuer ist einerseits auch ein erleichterter Marktzutritt in den jeweiligen Ländern für Schweizer Banken. Andererseits sind die bisherigen Altanlagen in der Schweiz steuerlich reguliert worden. Dies bedeutet einen zunehmenden Wettbewerb mit Kreditinstituten aus dem jeweiligen Heimatland des Kunden. Insofern ist damit zu rechnen, dass steuerliche Fragestellungen zunehmend auch in der Kundenberatung an Bedeutung gewinnen.

Neben den vorgenannten Qualitätsanforderungen kommt somit auch der zeitlichen Verfügbarkeit der Steuerinformationen eine grosse Bedeutung zu. Diese Informationen sind dann effizient in der Kundenkommunikation und –beratung einzusetzen.

Daneben stellen sich geschäftspolitische Fragestellungen wie die Fokussierung auf bestimmte Kernmärkte.

Zeitplan

Die Implementierung von steuerlichen Anforderungen ist mit erheblichem zeitlichem Aufwand und Kosten verbunden. Da voraussichtlich diverse Anforderungen bereits für das Jahr 2013 umgesetzt sein müssen, empfehlen wir kurzfristig mit der Implementierung zu beginnen. Hierbei ist es von Vorteil, wenn Erfahrungen über die verschiedenen Handlungsoptionen sowie steuerliche Anforderungen (Spezifikationen) für die Zielländer vorliegen. Als Beratungsunternehmen das sich auf dieses Thema spezialisiert hat, können wir diese Informationen zur Verfügung stellen.

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Tel.: +41 61 403 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 8574
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Karl Baumgartner
Partner
Mobile: +41 79 276 22 75
karl.baumgartner@bankingconcepts.com